

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied im Sängerbund der Deutschen Polizei e.V. und führt den Namen „Chorraga der Polizei Düsseldorf“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs und die Pflege des Brauchtums durch Chorgesang. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- (2) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein insbesondere auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und gesangliche Darbietungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Durch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Verein für Angehörige der Polizei und anderer Behörden sowie für Zivilpersonen und durch das Auftreten in der Öffentlichkeit will der Verein das Ansehen der Polizei und die Verbundenheit mit der Bevölkerung fördern und festigen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern.
- (2) Singendes Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmlich begabte Person sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein oder den Gesang besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gestellt und begründet werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive (singende) Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (5) Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder regelmäßig am Probenbetrieb und den Aufführungen / Konzerten teilnehmen.
- (6) Fördermitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.
- (4) Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zur Jahresmitte oder zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (5) Der Ausschluss seitens des Vorstands kann erfolgen
 - a. bei vereinschädigendem Verhalten,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung,
 - c. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist und vier Wochen nach der Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Beitrag noch immer nicht bezahlt hat,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Vor dem Ausspruch des Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen zu äußern.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung des Beschlusses an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds in Kraft.

- (8) Ein Widerspruch gegen diesen Beschluss muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief eingelegt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft
- (9) Macht ein Mitglied vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- (3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn mindestens der erste Monatsbeitrag entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Die Teilnahme an Auftritten und Konzerten kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer/in
 - d) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
 - e) der/die Kassenführer/in
 - f) der/die stellvertretende Kassenführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Berufung des Chorleiters
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in dieses Amt zu bestellen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Es dürfen alle Medien der Kommunikation genutzt werden (Post, Fax, E-Mail).
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Haushalts
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Chorleiter

- (1) Die Verpflichtung des Chorleiters/der Chorleiterin erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Chorleiter/Die Chorleiterin leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Er/Sie ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er/Sie berät den Vorstand bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für die öffentlichen Auftritte des Chores. Er/Sie stellt die Eignung der Sänger/innen für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
- (3) Der Chorleiter/Die Chorleiterin kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 15 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Schirmherrschaft

- (1) Die Schirmherrschaft über den Chor kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die gezeigt hat, dass sie die Ziele des Chores fördert.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Schirmherr hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenmitglieds.
- (3) Mit Niederlegung der Schirmherrschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren und veranlassen die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an den Sängerbund der Polizei, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (4) In allen Zweifelsfällen über die Auslegung der Anwendung der vorstehenden Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

§ 18 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des § 31 BGB Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 7. November 2008 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Amtsgericht Düsseldorf in Kraft. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.
- (2) Sollte eine der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

Düsseldorf, 7. November 2008